Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Stuttgart 24.08.2017
Name Andreas Drung
Durchwahl 0711 904-12132
Aktenzeichen 21-2434.2 / SHA Ilshofen-Vellberg
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan "Energiepark Wolpertshausen" in Wolpertshausen
- Frühzeitige Beteiligung
Ihr Schreiben vom 26.07.2017
Ihr Zeichen: 33.4 -6289

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr – zu der o. g. Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Auf einer Fläche von 4,62 ha soll ein Sondergebiet festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom zu schaffen. Das Vorhaben ist Teil des „Energiekonzeptes 2020“, mit dem die Gemeinde Wolpertshausen u.a. regenerierbare Energie fördern und eine Eigenversorgung erreichen möchte. Die erzeugte Energie soll in der in unmittelbarer Nähe befindlichen (stillgelegten) Biogasanlage gespeichert und bedarfsgerecht abgegeben werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der parallel verlaufenden Autobahn A 6 innerhalb des 110 m-Streifens und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Es handelt sich um ein Modellvorhaben, das die vor Ort gewonnene erneuerbare Energie nicht nur regional vermarkten möchte, sondern in einem Quartiersspeicher den solar erzeugten

Strom auch speichern und bedarfsgerecht abgeben möchte. Ein solches Modellvorhaben sei nicht als gewinnträchtig einzustufen, weshalb für die Finanzierung eine EEG-Vergütung des solar gewonnenen Stromes zwingend notwendig sei. Um eine entsprechende Vergütung zu erlangen, ist es erforderlich, dass die Anlage eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war oder längs von einer Autobahn liegt, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wird. Außerdem befindet sich die als Stromspeicher geplante Biogasanlage in unmittelbarer Nähe.

Der Vorhabenstandort liegt im Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten (vgl. PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)).

Fotovoltaikanlagen, die im Regionalen Grünzug liegen, können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans formulierten Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, steht der Zulassung einer Fotovoltaikanlage grundsätzlich § 1 Abs. 4 BauGB entgegen. Nach PS 3.3.1 Abs. 2 (Z) können regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind, keine schonenderen Alternativen vorliegen und die Anlagen im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mindestens 1 ha großen Standorten, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen, stehen.

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges, die Prüfung von Standortalternativen und der räumliche Zusammenhang des Vorhabens werden in der Begründung zum Bebauungsplanverfahren dargestellt und bewertet.

Die geplante Fotovoltaikanlage befindet sich südlich der parallel verlaufenden Autobahn A 6 innerhalb des 110 m-Streifens. Damit besteht ein direkter räumlicher Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen. Außerdem steht die Größe des Plangebiets mit einer Fläche von 4,62 ha einer ausnahmsweisen Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wird ausgeführt, dass nach anderen Standorten entlang der A6 bereits bei Erstellung des Energiekonzepts in den Jahren 2011/2012 gesucht wurde. Das Fehlen verträglicherer Alternativen erscheint vor diesem Hintergrund plausibel. Der Standort und die Lage im Regionalen Grünzug sind damit ausreichend begründet.

In Bezug auf die Funktion Landwirtschaft stellt die Begründung zu Plansatz 3.3.1 Abs. 2 und 3 fest, dass solche Standorte vermieden werden sollten, die in Anlehnung an die Digitale Flurbilanz aufgrund der betrieblichen Situation, der Nutzungsstruktur, der örtlichen Nachfragesituation oder der hervorragenden Anbaueignung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen.

Nachdem sich der Vorhabenstandort in Vorrangflur Stufe II der digitalen Flurbilanz befindet, soll damit Boden in Anspruch genommen werden, der überwiegend landbauwürdige Flächen umfasst und daher grundsätzlich eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweist. Diese Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Da es sich um einen Vorhabenstandort im Rahmen des gemeindlichen Energie-Gesamtkonzepts handelt, sämtliche landwirtschaftliche Flächen der Gemeinde Wolpertshausen gleich hochwertig sind und es sich immerhin nicht um Flächen der Vorrangflur Stufe I handelt, kann die Planung aus raumordnerischer Sicht ausnahmsweise mitgetragen werden.

Straßenwesen und Verkehr

Der Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“ erstreckt sich über die Grundstücke FISt.Nr. 1067, 1068 und 1069. Diese befinden sich südlich angrenzend an die BAB A 6 bei BAB-km 687+000 im Planungsabschnitt A 6 -5 Ilshofen/ Wolpertshausen-Kirchberg.

Am 15.03.2017 fand ein Abstimmungstermin zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart, der Gemeinde Wolpertshausen, dem LRA Schwäbisch Hall und der Firma Novatech bzgl. des Energieparks Wolpertshausen statt.
In diesem Termin wurde einem Abstand von 55 m ab best. Fahrbahnrand durch RL 44 Herrn Holzwarth zugestimmt. Die Ausbauplanung der A 6 ist nicht beeinträchtigt, da wie vereinbart der 55 m Abstand zum heutigen Fahrbahnrand eingehalten ist.
Gegen den Energiepark Wolpertshausen bestehen seitens der Abt. 4 deshalb keine Einwände.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Tilja Neukamm, Referat 42, ☎ 0711/904-14224, ✉ Tilja.Neukamm@rps.bwl.de zur Verfügung.

Anmerkung:
Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) hat sich bislang nicht geäußert.

Hinweis:
Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andreas Drung

RPS-Wt.1
Ref. 84.2

WG: Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“amp; in Wolpertshausen - Frühzeitige Beteiligung
Jens Fuhrmann
An:
a.koeger
22.08.2017 09:11
Kopie:
s.oget
Details verbergen
Von: Jens Fuhrmann/LRA-SHA
An: a.koeger@lrasha.de,
Kopie: s.oget@lrasha.de
Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Attachment

EP_Wolpertshausen_Arch_Prüffall.JPG

Von: "Bollacher, Dr. Christian (RPS)" <Christian.Bollacher@rps.bwl.de>
An: "j.fuhrmann@lrasha.de" <j.fuhrmann@lrasha.de>
Datum: 21.08.2017 18:00
Betreff: Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“ in Wolpertshausen - Frühzeitige Beteiligung

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. B-Plan-Verfahren haben Sie uns um Stellungnahme gebeten.

Der Geltungsbereich des BP „Energiepark Wolpertshausen“ berührt in seinem östlichen Bereich den archäologischen Prüffall: Vorgeschichtliche Grabhügel (s. Karte im Anhang). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.
Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von temporären Baustelleneinrichtungen, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die

Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Christian Bollacher christian.bollacher@rps.bwl.de .

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.
Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen,
Christian Bollacher
Dr. Christian Bollacher
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 84.2 – Regionale Archäologie, Schwerpunkte, Inventarisation
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar
Telefon:
0711/ 904 - 45 401 (Mo, Mi, Fr)
0711/ 904 - 10015 (Di, Do)
Telefax: 0711 904-45 508
E-Mail: christian.bollacher@rps.bwl.de

www.denkmalpflege-bw.de

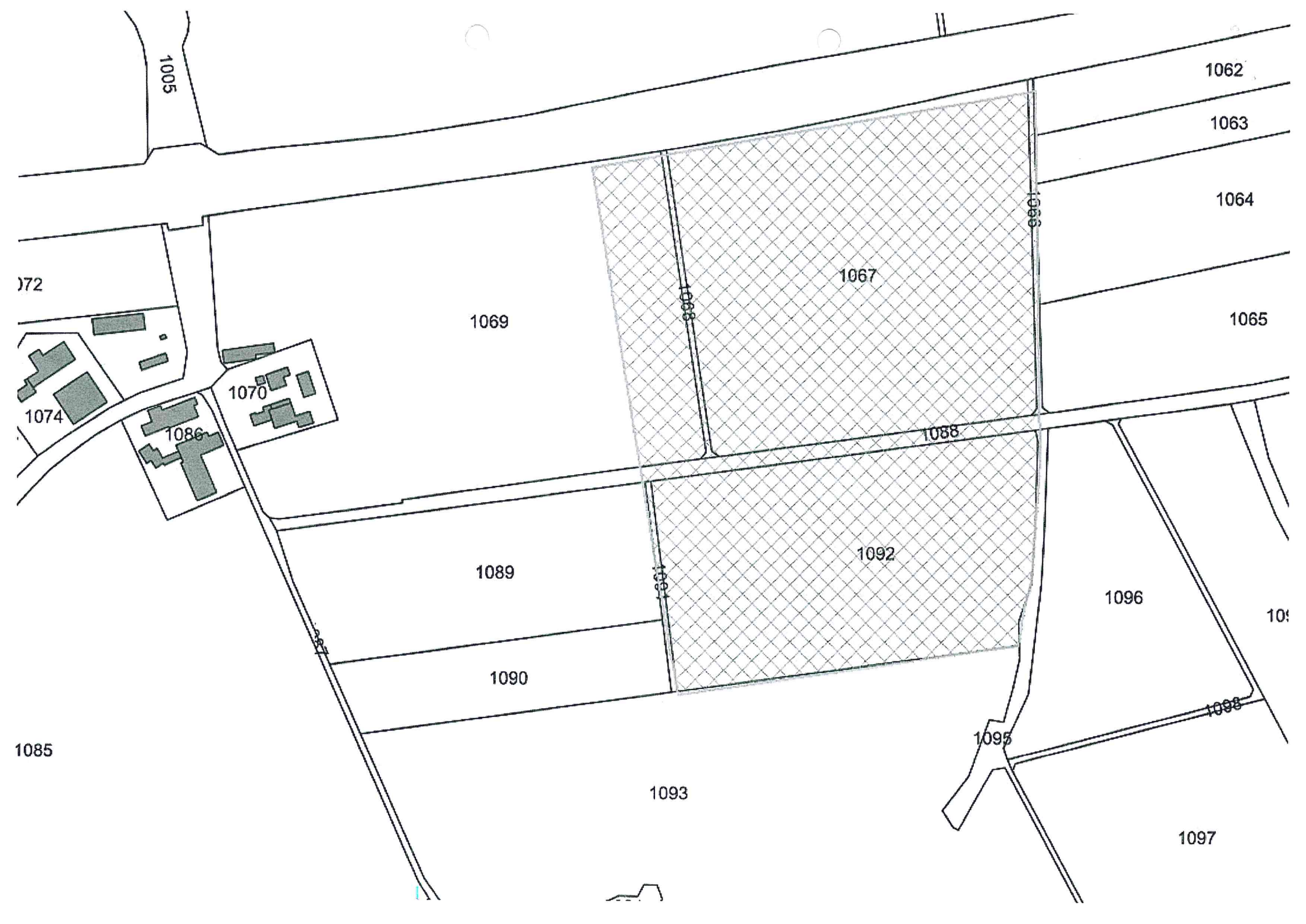
1005
1062
1063
1064
1065
1066
1067
1068
1069
072
1070
1074
1086
1088
1089
1090
1091
1092
1093
1095
1096
1097
1098
1085